

## Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir hoffen, Sie haben alle das Osterfest recht gut verbracht. Das Wetter hat es gut gemeint. Das Jahr eilt voran und wir dürfen Ihnen bereits ein angenehmes Pfingstfest wünschen. Wir wollen in unserem **Mandantenrundsreiben IV/2002** wieder einige ausgewählte Themen in übersichtlicher Form vorlegen.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche  
Steuerberater

### Termine Mai 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.05.2002	15.5.2002	15.5.2002 <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2002	15.5.2002	keine Schonfrist
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.05.2002	15.5.2002	15.5.2002 <sup>3</sup>
Gewerbsteuer	15.5.2002	21.5.2002	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.5.2002	21.5.2002	keine Schonfrist

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei

Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

### Eigenheimzulage für Genossenschaftswohnung: Selbstnutzung nicht nötig!

Für die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen in Höhe von mindestens 5.113 € gibt es unter bestimmten Voraussetzungen eine Eigenheimzulage von 1.227 €, und zwar acht Jahre lang (Begünstigungszeitraum). Die Verwaltung hat hierzu bislang gefordert, dass der Anteilinhaber die Wohnung zumindest im letzten der acht Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Das sieht der Bundesfinanzhof anders: Die Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung ist nicht Voraussetzung für die Eigenheimzulage (BFH v. 15.1.2002 - IX R 55/00; NStI-Kennziffer 0715).

### Arbeitnehmerähnliche Selbständige oder "Scheinselbständige"?

Freiberufler sind häufig freie Mitarbeiter. Sie erhalten Aufträge im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen. Aber Achtung: Freie Mitarbeiter sind nicht automatisch "echte" Selbständige. Vor allem dann nicht, wenn sie nicht die freie Wahl des Arbeitsortes und der Arbeitszeit haben und außerdem

z. B. fachlich an die Weisungen ihres Auftraggebers gebunden sind. Dazu kommt:

Auftraggeber wollen nicht selten, bevor sie einen Auftrag erteilen, genau wissen, ob sie es

auch tatsächlich mit einem "echten" Selbständigen zu tun haben. Dafür gibt es zwei gute Gründe. Erstens: Um nicht für deren Rentenversicherung oder ggf. die gesamte Sozialversicherung "zur Kasse gebeten" zu werden. Zweitens: Um nicht womöglich gerichtlich dazu gezwungen zu werden, ihren freien Mitarbeiter fest anzustellen.

### **Offenlegungspflichten für Kapitalgesellschaften: Auswirkungen und Handhabung der ab 1999 anzuwendenden Regelung**

Die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen war vor dem Jahr 1999 in Deutschland und gerade für mittelständische Unternehmen kein Thema, obwohl das HGB dies schon seit 13 Jahren verlangt.

Ende Dezember 1999 hat der Bundestag im Rahmen des "Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz" (KapCoRiLiG) eine Neuregelung der Offenlegungsvorschriften verabschiedet, die für alle GmbH- und AG-Jahresabschlüsse zum 31.12.1999 gilt: Wird der Jahresabschluss nicht innerhalb von 12 Monaten beim Handelsregister hinterlegt, so kann jedermann (z. B. Geschäftspartner, Wettbewerber, Mitarbeiter, Auskunfteien) einen Antrag auf Offenlegung stellen. Das Registergericht muss daraufhin die Geschäftsführer auffordern, innerhalb von 6 Wochen den Jahresabschluss beim Registergericht vorzulegen, und gleichzeitig ein Ordnungsgeld zwischen € 2.500,00 und € 25.000,00 für den Fall der Nichtbefolgung androhen.

Wenn sich schon die Offenlegung in vielen Fällen nicht vermeiden lässt, so sollte man die gerade mittelständischen Unternehmen daraus drohenden Nachteile nicht noch weiter vergrößern: Der Gesetzgeber hat im HGB kleinen und mittleren Gesellschaften eine Reihe von Erleichterungen eingeräumt, bestimmte Angaben wegzulassen oder zusammenzufassen. Die Inanspruchnahme dieser Erleichterungen muss aber größtenteils bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses geklärt werden, da nachträgliche Änderungen am Jahresabschluss teilweise gesetzlich nicht mehr zulässig oder bei der erst sehr viel später und mit kurzer Frist greifenden Offenlegung technisch nicht mehr machbar sind.

### **Miete an Lebensgefährten besser sparen!**

Sich in das Haus des Lebensgefährten einzumieten, hat steuerlich keine Vorteile und ist selbst bei tatsächlicher Durchführung ein nutzloser Aufwand. Auf diesen Nenner ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu bringen, denn die Richter erkennen den Mietvertrag ganz einfach nicht an. Grundlage für diese Gestaltung sei nicht der zivilrechtliche Vertrag, sondern die persönliche Beziehung der Partner. Das gilt selbst dann, wenn die Beteiligten eine klare und eindeutige Vereinbarung tatsächlich durchführen. Dabei ist es sogar gleichgültig, ob der "Mieter" sein vertragliches Nutzungsrecht uneingeschränkt ausüben, d.h. seinen nahe stehenden Vermieter aus der Mitbenutzung aussperren kann. (BFH v. 16.11.2001 - IX B 55/01; BFH/NV 3/02, 345).

### **Zufluss heißt Gutschrift, nicht Wertstellung**

Unternehmer, die nicht gesetzlich zur Buchführung verpflichtet sind und auch freiwillig keine Bücher führen, dürfen ihren Gewinn durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermitteln. Dabei sind auf dem Bankkonto eingehende Betriebseinnahmen zum Zeitpunkt der Gutschrift zugeflossen und als Betriebseinnahmen zu erfassen. Eine erst später (nach dem Jahreswechsel) erfolgte Wertstellung ist nach Ansicht des Finanzgerichts Hessen ohne Bedeutung. Wertstellung bedeutet nämlich nur, ab wann der gutgeschriebene Betrag ggf. auf dem Geschäftskonto verzinst wird (FG Hessen v. 17.10.2001 - 13 K 4248/97, rkr.; EFG 5/02, 245).

### **Ablösung einer Pensionszusage nicht zwingend steuerpflichtig**

Kein ungewöhnlicher Fall: Die GmbH wird verkauft, und der Erwerber übernimmt die Pensionsverpflichtungen gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer nicht. Zahlt der

Erwerber den Wert der Versorgung zu seiner Entlastung aus, stellt sich die Frage: Wohin mit dem Geld? Der Gesellschafter-Geschäftsführer tut gut daran, den Betrag in eine neu gegründete GmbH überweisen zu lassen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz sieht nämlich (im Gegensatz zu einer Auszahlung an sich selbst) noch keinen Arbeitslohn zufließen, wenn der leitende Beteiligte sein Wahlrecht in Bezug auf die Versorgung in dieser Weise ausübt. Die Verwaltung hält aber auch die Einzahlung in die neue GmbH allein wegen der Wahlmöglichkeit für eine steuerpflichtige Gehaltsverwendung. Sie hat Revision eingelegt (FG Rheinland-Pfalz v. 25.9.200 1 - 2 K 2605/00, Rev. BFH: VI R 6/02; EFG 5/02, 275).

### **Mehrheiten für Arbeitszimmervermietung?**

Fraglich ist, ob Mietzahlungen für die Vermietung des häuslichen Arbeitszimmers an den Arbeitgeber beim Arbeitnehmer zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn führen. Das Finanzgericht Düsseldorf (Urteil v. 23.11.2001 - 8K 7672/00 E, Rev. BFH: IX R 72/01; EFG 4/02. 173) - Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) wurde eingelegt - hat sich für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ausgesprochen. Der BFH geht übrigens ebenfalls von Vermietungseinnahmen aus, wenn der Arbeitgeber gleich lautende Mietverträge auch mit fremden Dritten abschließt und die Anmietung des Raumes in seinem eigenbetrieblichen Interesse erfolgt. Das unterstellen die Richter, wenn der Arbeitnehmer über keinen weiteren Arbeitsplatz in einer Betriebsstätte des Arbeitgebers verfügt.

Für den Arbeitnehmer hat diese Auffassung sehr erfreuliche Folgen. Die auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen darf er in diesen Fällen in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Eine Abzugsbeschränkung dem Grunde oder der Höhe nach gibt es nicht.

### **Klärung nach 10 Jahren**

#### **Eigenhändige Unterschrift bei Investitionszulagenantrag erforderlich?**

Der Antrag auf Investitionszulage ist grundsätzlich auf einem amtlichen Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten, ggf. vom vertretungsberechtigten Gesellschafter, eigenhändig zu unterschreiben. Laut Bundesfinanzhof ist, abweichend hiervon, eine eigenhändige Unterschrift nicht erforderlich, wenn sich aus den dem Antrag beigefügten Unterlagen eine der Unterschrift vergleichbare Gewähr für die Urheberschaft und den Äußerungswillen des Anspruchsberechtigten ergibt. Das kann sein, wenn die Identität und der Wille des Anspruchsberechtigten aufgrund der Unterzeichnung eines dem nicht unterschriebenen Antragsformular beigefügten Schreibens eindeutig feststehen (BFH v. 13.12.2001 - III R 24/99; NStI-Kennziffer 0825)

### **Abschreibungsmethode gleich im Erstjahr sichern!**

Der Vermieter eines Gebäudes kann zwischen der linearen (2 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten) und der degressiven Abschreibung (acht Jahre lang 5 %, sechs Jahre lang 2,5 % und 36Jahre lang 1,25 % der Anschaffung- oder Herstellungskosten) der Immobilie wählen. Voraussetzung: Er hat das Objekt per Bauantrag nach 31.12. 1995 hergestellt. Auch ein vertraglicher Erwerb nach diesem Datum ist "degressiv begünstigt", wenn nicht schon der Hersteller erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat.

Wer die degressive Abschreibung bevorzugt, muss die Sache allerdings gleich im Anschaffungsjahr festschreiben lassen. Wenn der Vermieter in der Einkommensteuerklärung des Erstjahres nur die lineare Abschreibung beantragt und darüber einen entgeltigen Einkommensteuerbescheid erhält, darf er im nächsten Jahr nicht mehr zur degressiven Abschreibung wechseln - so das Finanzgericht Köln (FG Köln v. 21 15 K 8124/99, rkr.; EFG 1/02, 11).

### **Ansparabschreibung: Rücklage für neues Wirtschaftsgut zeitnah bilden!**

Unternehmer können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens unter bestimmten Voraussetzungen einen den Gewinn mindernde Rücklage bilden, die sogenannte Ansparabschreibung. Dazu müssen die das betreffende Wirtschaftsgut bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres anschaffen oder herstellen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass zwischen der Bildung der Rücklage und der Investition ein Finanzierungszusammenhang bestehen muss. Er kann im Hinblick auf die Zweijahresfrist zwar auch dann noch gegeben sein, wenn die Bilanz für das Jahr der Rücklage erst nach der Anschaffung oder Herstellung aufgestellt wird. Der Zusammenhang ist aber nicht mehr gewahrt, wenn die Bildung der Rücklage erstmalig später als zwei Jahre nach Anschaffung der Wirtschaftsgüter geltend gemacht wird. In diesem Fall dient die Bildung der Rücklage laut BFH nicht mehr der Investitionserleichterung (BFH v. 14.8.2001 - XI R 18/01; BFH/NV 2/02, 181).

### **GmbH - Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) bei Tantiemen vermeiden!**

Eine gewinnabhängige Tantieme an den Gesellschafter-Geschäftsführer zu zahlen, kann eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) bedeuten. Folge: Die GmbH darf die Vergütung nicht als Betriebsausgabe abziehen. Die Verwaltung beurteilt folgendermaßen, ob der Leitende wegen seiner GmbH-Beteiligung nicht abziehbare Vorteile erhält (BdF-Schreiben v. 1.2.2002 - IV A 2 - S 2742 - 4/02; NStI-Kennziffer 0641):

#### - Verhältnis Tantieme/andere Bezüge

Die Bezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers müssen mindestens zu 75 % aus festen und dürfen höchstens zu 25 % aus erfolgsabhängigen Bestandteilen (Tantieme) bestehen. Zu welchem Anteil die Tantieme im Einzelfall angemessen ist, richtet sich nach der angemessenen Gesamtausstattung des Gesellschafter-Geschäftsführers.

Beispiel: Ein Gesellschafter-Geschäftsführer soll folgende angemessene Gesamtausstattung von 400.000 € erhalten: Festgehalt 150.000 €, Tantieme 250.000 €. Der durchschnittlich erzielte Jahresüberschuss vor Abzug der Tantieme und der ertragsabhängigen Steuern wird mit 1,6 Mio. € angenommen.

Die angemessene Tantieme beträgt 25 % von 400.000 € = 100.000 €. In Höhe von 150.000 € (250.000 € ./ 100.000 €) liegt also eine vGA vor. Der sich aus der Aufteilung ergebende absolute Betrag der angemessenen Tantieme ist in eine Beziehung zu dem durchschnittlich erzielbaren Jahresüberschuss vor Abzug der Tantieme und der ertragsabhängigen Steuern (im Beispiel 1,6 Mio. €) zu setzen. Aus diesem Vergleich errechnet sich der angemessene Tantiemesatz:  $100.000 \times 100 / 1,6 \text{ Mio.} = 6,25 \%$ . Er ist bis zur nächsten Angemessenheitsprüfung der gezahlten Tantieme (aller 3 Jahre) maßgebend.

#### - Verhältnis Tantieme/GmbH-Jahresüberschuss

Bei Tantiemezusagen an mehrere Gesellschafter-Geschäftsführer gilt bereits: Übersteigen die Zusagen insgesamt 50 % des Jahresüberschusses, können sie zu einer vGA führen. Diese 50%-Grenze prüft die Verwaltung auch bei Tantiemezusagen an nur einen Gesellschafter-Geschäftsführer. Sie legt dabei den handelsrechtlichen Jahresüberschuss vor Abzug der Gewinnantanteile und der ertragsabhängigen Steuern zugrunde.

#### - Vereinbarung einer Nur-Tantieme

Ausschließlich eine Gewinnbeteiligung als Entlohnung des Gesellschafter-Geschäftsführers zu vereinbaren (sog. Nur-Tantieme), führt grundsätzlich zu einer vGA. Ausnahmeweise kann eine Nur-Tantieme in der Gründungsphase, in Zeitenvorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder in stark risikobehafteten Geschäftszweigen angemessen sein. Sie ist

dann aber unbedingt auf 50 % und zeitlich zu begrenzen.

Unsere Vorfahren haben viel Weißheit gesammelt. Mir kam die folgende Aussage vor Augen:

"Um an die Quelle zu kommen, muss man gegen den Strom schwimmen"  
Konfuzius

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!